



Demoverversion mit Originalinhalt

Justus-Liebig-Str. 1 | 61381 Biebrich | v.d.H.
Tel: 0721 8-255- | Telefax 0721 08 49

UNBEDINGT LICHTSICHTSBEZUGSBEZEUGNIS

für REIFEN U. IR. STÜCKE (Anh. III Z. 1 - Kraftfahrzeuge)

Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EU - BE	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
DG e4*3135	GSX-S 1000	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone:	Hersteller Bridgestone:
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl 1)
				v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R
				v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO
				v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R
				v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO
				v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R
				Für die Reifengrößen
				v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2)
				v. Racing Street RS10F h. Racing Street RS10R
				v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F EVO h. Hypersport S20R EVO
				v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 - 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§19 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung)

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !
mopedreifen.de

Die Unbedingtheit des Bescheinigungsinhalts ist nur bei Verwendung der angegebenen Reifenkombinationen bei dem oben beschriebenen Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

Leiter Verkauf Motorradreifen